

## Stutenanmeldung für die Decksaison

Gemäß den Deckbedingungen, die ich hiermit ausdrücklich anerkenne, melde ich zur Bedeckung durch **Eyjólfur frá Einhamri 2** nachfolgende Stute an:



**Name der Stute:** .....

Lebensnummer: .....

Farbe: ..... geboren am: .....

Abstammung: Vater: .....

Mutter: .....

Im Vorjahr gedeckt von: ..... Ergebnis: .....

Meine Stute ist:

Maidenstute     nicht tragend     tragend, vermutl. Abfohltermin: .....

Ich bringe die Stute am: .....

vor dem Abfohlen     mit Fohlen

**Besitzer der Stute:**

Name und Anschrift:

.....  
.....

Tel. Nr. .... E-Mail: .....

- Fotokopie des Abstammungsnachweises liegt bei
- Deckschein liegt bei
- Das Ergebnis der Tupferprobe liegt bei (Tupferprobe entfällt bei Stuten, die in der Fohlenrosse angeliefert werden)
- Ich möchte meine Stute mit Ultraschall auf Trächtigkeit untersucht haben.

**Die Anzahlung von 50,00 EUR**

- liegt anbei
- wird überwiesen

**Bitte zutreffendes ankreuzen.**

**Deckbedingungen**



1. Equidenpass und Deckschein der Stute muss bei der Anlieferung mitgebracht werden
2. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen.
3. Alle Stuten müssen korrekt gegen Influenza und Herpes geimpft sein, die Impfungen müssen mit einem Eintrag im Equidenpass nachgewiesen werden.
4. Die Stuten müssen einen bakteriologische Zervixtupferprobe mit negativem Befund, nicht älter als 20 Tage, haben. Die Ergebnisse der Tupferprobe sind per Laborbefund nachzuweisen, frei formulierte Atteste werden nicht akzeptiert.  
Wird die Tupferprobe nicht vorgewiesen, so wird die Tupferprobe von unserem Gestüztierarzt zu Lasten des Stutenbesitzers nachgeholt und die Stute wird erst bei Bestätigung eines negativen Befunds dem Hengst zugeführt. Für Stuten mit lebenden Fohlen bei Fuß, die eine komplikationslose Geburt hatten, entfällt in der Fohlenrosse die bakteriologische Tupferprobe.  
Liegt die Geburt länger als 30 Tage zurück, muss auch die bakteriologische Tupfer mit einem negativen Befund nachgewiesen werden.
5. Alle Stuten müssen des Weiteren in der Woche der Anlieferung entwurmt sein, Fohlen die älter als 14 Tage alt sind, müssen ebenfalls eine Wurmkur erhalten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird den Pferden von uns im Auftrag des Stutenbesitzers eine Wurmkur verabreicht, zu Kosten des Stutenbesitzers.  
Die Stuten müssen auf die Weidesaison vorbereitet sein.
6. Im Falle von Krankheiten oder Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Das Gleiche gilt sinngemäß für evtl. anfallende Schmiedearbeiten.
7. Für die bestmögliche Unterkunft und Pflege ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung oder Minderwertigkeit der Stute bzw. des dazugehörigem Fohlen, gleich welcher Ursachen. Auch Schäden, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, sind nicht haftpflichtig.  
Die Haftung des Gestüts beschränkt sich auf Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden, jede weitere Haftung ist, soweit gesetzlich geregelt, ausgeschlossen.  
Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer.  
Er ist dafür verantwortlich, dass eine sämtlichen Fälle der Tierhalterhaftung und sonstige Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für das Pferd besteht.
8. Soll die Stute auf dem Gestüt abfohlen, so muss sie mindestens drei Wochen vor dem voraussichtlichen Abfolftermin gebracht werden.
9. Das Weidegeld beträgt 5,00 EUR pro Tag und Pferd.  
Die Ekzempfleger wird mit 3,00 EUR pro Tag und Pferd berechnet (Pflegemittel exklusive).  
Um die tägliche Ekzempfleger durchführen zu können, müssen die Pferde sich auf der Weide problemlos einfangen lassen.
10. Ein kostenfreies Nachdecken dieser Stute ist nur im darauf folgenden Jahr möglich, wenn die Nichtträchtigkeit der Stute bis spätestens 31. Oktober des Jahres nachgewiesen worden ist.  
Ein entsprechender tierärztlicher Nachweis muss dem Hengsthalter schriftlich erbracht werden.  
Sollte die Stute beim Nachdecken im darauffolgendem Jahr nicht tragend werden dann erlischt der Anspruch auf weiteres Nachdecken.
11. Änderung des Vertrages bedürfen in Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund nichtig sein, so wird der Vertrag nicht nach seinem gesamten Inhalt nach unwirksam.
12. Der Gerichtsstand ist die jeweilige Deckstelle des Hengstes.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Stutenbesitzers